

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Gemäß EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 sind insbesondere Mitgliedstaaten der Eurozone dazu angehalten, Produktivitätsräte oder -ausschüsse einzurichten. Diese sollen sich untereinander vernetzen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Produktivität analysieren. Hintergrund dafür ist, dass diese Merkmale für entwickelte Volkswirtschaften in einer Währungsunion etwa aufgrund der fehlenden Möglichkeit, individuell Wechselkurse zu gestalten, besondere wirtschaftspolitische Relevanz besitzen. Zudem sind im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verstärkende Elemente in den Fokus gerückt. Institutionelle Einrichtungen wie Produktivitätsräte und -ausschüsse können hier bei der Überwachung helfen. Sie tragen auch dazu bei, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in der Union zu verbessern, wodurch sich die Fähigkeit der Schockabsorption erhöht. Eine Einrichtung von Produktivitätsräten oder – ausschüssen dient damit auch der Stabilität der Eurozone und der Finanzmarktstabilität.

Die Ratsempfehlung lässt es den Mitgliedstaaten frei, die vorgesehenen Aufgaben eines Produktivitätsrates oder -ausschusses einer geeigneten (d.h. vor allem unabhängigen) bestehenden Institution zu übertragen oder eine solche neu zu schaffen. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen, soll mit dem vorliegenden Entwurf in Österreich der Produktivitätsrat organisatorisch vom Sekretariat des Fiskalrates mitbetreut werden. Dazu sind zahlreiche Anpassungen erforderlich, die zur besseren Übersicht in Form eines neu zu erlassenden Gesetzes erfolgen sollen. Die Kernaufgaben des Fiskalrates selbst bleiben davon weitgehend unberührt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Dieser Teil repliziert mit geringfügigen Anpassungen die bestehenden Aufgaben des Fiskalrates, die gemäß europarechtlicher Vorgaben weiterhin zu erfüllen sind. Künftig soll der Fiskalrat auch regelmäßig - nun explizit angeführt - die Qualität makroökonomischer und budgetärer Prognosen analysieren.

Was die fiskalpolitischen Ziele Österreichs iSd § 1 Z 1 und der geänderten Z 3 sind, war in der Vergangenheit nicht klar abgegrenzt und somit Gegenstand von Diskussionen. Hier soll durch den Verweis auf die Definitionen des B-VG und des BHG 2013 weiter präzisiert werden. Das B-VG legt in Art. 13 Abs. 2 und 3 fest, dass bei der Haushaltsführung ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, ein nachhaltig geordneter Haushalt sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben sind. Diese drei Ziele stellen die Oberziele der Haushaltsführung dar, die sich auch im BHG 2013 widerspiegeln. Das in Art. 13 Abs. 2 B-VG definierte Oberziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird in § 2 Abs. 3 BHG 2013 nach Vorbild des Art. 3 Abs. 3 AEUV weiter definiert als:

1. ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität,
2. ausgewogenes Wirtschaftswachstum,
3. Preisstabilität,
4. eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft,
5. Vollbeschäftigung und
6. sozialer Fortschritt.

Zu Z 2 ist anzumerken, dass das Wachstumsziel sowohl im quantitativen Sinn, also reales Wachstum, als auch im qualitativen Sinn, also Zunahme der Lebensqualität, Verteilung des Wachstums und Nachhaltigkeit, zu verstehen ist.

Das Ziel der nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalte spiegelt die Ausrichtung der Budgetpolitik wider. Mit Nachhaltigkeit in diesem Sinne nicht vereinbar sind eine unangemessene öffentliche Verschuldung sowie persistente öffentliche Defizite. Dabei spielen auch budgetäre Effekte durch unzureichende Emissionsreduktion (Stichwort: Klimaschutz) eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu ist

das budgetpolitische Ziel eines über den Konjunkturzyklus ausgeglichenen Haushaltes mit diesem Ziel vereinbar.

Das im Art. 13 Abs. 3 B-VG definierte Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern entspricht dem international etablierten Konzept des Gender-Budgeting. Hier steht die der Verteilungswirkung der Budgetpolitik auf die Geschlechter bei Mittelaufbringung sowie -verwendung im Mittelpunkt.

In den schriftlichen Empfehlungen oder im Rahmen der Berichte des Fiskalrates kann explizit vermerkt werden, ob die Empfehlungen einstimmig gefasst wurden. In diesem Zusammenhang können inhaltliche Diskussionspunkte sowie von den Empfehlungen abweichende Meinungen im Fiskalrat im Bericht dokumentiert werden. Dies gilt in gleicher Weise für den gemäß § 2 einzurichtenden Produktivitätsrat.

#### **Zu § 2:**

§ 2 definiert die Aufgaben des in Verbindung zum Fiskalrat stehenden, neugeschaffenen Produktivitätsrates: Um der Empfehlung des Rates 2016/c 349/01 möglichst präzise zu entsprechen, wird in der Zielsetzung des Produktivitätsrates weitgehend der deutschen Sprachfassung gefolgt. Die Zielsetzung soll somit auch in Übereinstimmung mit Artikel 152 AEUV erfolgen und es soll weiters Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Berücksichtigung finden. Dementsprechend soll nicht das Recht, nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen oder durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen, beeinträchtigt werden.

Analog zum Fiskalrat sollen neben der analytischen Tätigkeit auch Empfehlungen erteilt und über deren Umsetzung an den Nationalrat berichtet werden. Um den internationalen Kontext von Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität deutlich abzubilden, wird - wie dies auch bei den Fiskalräten Usus ist - der Austausch mit anderen Produktivitätsräten und -ausschüssen explizit angeführt. Auch der Öffentlichkeitswirkung und Transparenz wird ein entsprechender Stellenwert eingeräumt.

Die Bestimmung stellt in einer Aufzählung klar, dass Produktivität nicht nur in Sinne von Kennzahlen der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu sehen ist, sondern auch Aspekte der ökologischen Transformation und sozialen Verantwortung in Diskussionen und Analysen einfließen sollen. Zu der hier festgesetzten multi-dimensionalen Darstellung von Produktivität und damit langfristigem Wachstum wird auch in Österreich regelmäßig publiziert; siehe dazu u.a. Peneder, Köppl, Leoni, Mayerhofer, Url: „A WIFO Radar of Competitiveness for the Austrian Economy“, Q 3 2021 in WIFO Reports on Austria.

#### **Zu § 3:**

Um die Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können, soll der Fiskalrat aus 15 und der Produktivitätsrat aus fünf Personen bestehen. Im Sinne der Ressourceneffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen ist der Produktivitätsrat klein gehalten und die Präsidentin des Fiskalrates oder der Präsident des Fiskalrates übt gleichzeitig auch die Funktion der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates aus. Auf eine entsprechende fachliche Expertise der Mitglieder des Fiskalrates sowie des Produktivitätsrates ist zu achten. Unter anerkannten Expertinnen oder Experten sind insbesondere Personen zu verstehen, die im jeweiligen Fachbereich wissenschaftliche Arbeiten in renommierten Journalen publiziert bzw. ihren Forschungsschwerpunkt haben.

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Fiskalrates und des Produktivitätsrates soll durch einen angestrebten Frauenanteil in Höhe von 50% sichergestellt werden.

Da die Funktionsfähigkeit beider Einrichtungen stets erhalten bleiben muss, werden die Konsequenzen des Fernbleibens von Sitzungen nun explizit gesetzlich geregelt.

Scheidet ein Mitglied des Fiskalrates oder des Produktivitätsrates vorzeitig aus dieser Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger auf die volle Funktionsperiode von sechs Jahren zu bestellen. Dies gilt in gleicher Weise für ein stellvertretendes Mitglied. Die übrigen Bestimmungen folgen im Wesentlichen den bisherigen Vorgaben für den Fiskalrat.

**Zu § 4:**

Die Modalitäten für den Fiskalrat entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Der neugeschaffene Produktivitätsrat soll so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, zusammentreten. Die Sitzungen des Fiskalrates und des Produktivitätsrates sollen zudem ad hoc auf schriftliches Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern binnen einer Woche stattfinden.

Die Beschlussfähigkeit ist bei einem Mindestquorum von sieben stimmberechtigten Mitgliedern (einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten) beim Fiskalrat und drei (einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden) beim Produktivitätsrat gegeben.

Wie auch der Fiskalrat soll der neu geschaffene Produktivitätsrat seine Arbeit ausgewogen erfüllen. Dies ist daher bei der Auswahl der beigezogenen Expertinnen oder Experten zu berücksichtigen.

Die Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank bleiben bezüglich des Fiskalrates unverändert und werden bezogen auf den Produktivitätsrat mit dessen Aufgaben verbunden: Dies sichert das entspreche hohe Qualitätsniveau und gewährleistet einen effizienten Ressourceneinsatz. So können beispielsweise Arbeiten, Studien und Analysen der Oesterreichischen Nationalbank aus ihren primären Aufgabenbereichen für den Produktivitätsrat eingesetzt und nutzbar gemacht werden, ohne Kapazitäten über Gebühr zu beanspruchen.

Um eine fundierte Analyse und Debatte des Fiskalrates sowie des Produktivitätsrates zu gewährleisten, wird die Datenbereitstellung präzise geregelt.

Die Aufgabenstellung und die erhöhte Komplexität, die mit der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates sowie der Vorsitzenden des Produktivitätsrates oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Demnach sind für diese Funktionen eine angemessene Vergütung vorzusehen, die auch funktionsbedingte Reisekosten, etwa im Zusammenhang mit dem auf europäischer Ebene eingerichteten Europäischen Fiskalausschuss, miteinschließt. Das Entgelt wird von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festgelegt. Hierbei ist die Oesterreichische Nationalbank anzuhören, da diese die Auszahlung vornimmt. Die übrigen Mitglieder des Fiskalrates und des Produktivitätsrates erhalten abgesehen von dem Ersatz der angefallenen Kosten, die auch pauschal abgegolten werden können, kein Entgelt.

Um, auch aufgrund des gestiegenen Aufwands durch den neu eingerichteten Produktivitätsrat, etwaige Bedenken hinsichtlich des Staatsfinanzierungsverbotes gemäß Art. 123 (1) AEUV und § 41 NBG nicht entstehen zu lassen, ist die Oesterreichische Nationalbank befugt, die Kosten bis zu EUR 200 000, die ihr aufgrund dieses Bundesgesetzes entstehen, jährlich vom Reingewinn des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG in Abzug zu bringen. Bei nicht ausreichendem Reingewinn werden diese Kosten direkt vom Bund getragen. Diese Regelung ist erstmals für das Geschäftsjahr 2021, diesfalls pro rata temporis, anzuwenden.

**Zu § 5:**

Die sonstigen Anforderungen an die Entsendung der Mitglieder des Fiskalrates sollen auch für den neugeschaffenen Produktivitätsrat gelten. Die Entsendungsregeln sind – unter Beachtung der fachlichen Anforderungen – flexibel gestaltet, sodass auch Personen, die als Mitglied zum Europäischen Parlament wählbar sind, in den Fiskalrat oder in den Produktivitätsrat entsendet werden können.

In der bisherigen Praxis hat sich die Bildung von Unterausschüssen nicht bewährt. Diese Möglichkeit wird daher nicht weitergeführt. Mit der Orientierung des Fiskalrates und des neugeschaffenen Produktivitätsrates ist das europarechtlich vorgegebene Spektrum inhaltlich ausreichend abgedeckt.

**Zu § 6:**

Die Übergangsbestimmungen sollen gewährleisten, dass der bestehende Fiskalrat weiterarbeiten kann. Die Bestellung der Mitglieder des Produktivitätsrates ist nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Wege zu leiten. Nach Ablauf der aktuellen Funktionsperiode des Fiskalrates (das ist am 31. Oktober 2025) sind die Entsendungen gemäß § 3 Abs. 3 vorzunehmen.

**Zu § 7:**

Aufgrund der Vorlagepflicht des jährlichen Berichts des Produktivitätsrates gemäß § 2 Abs. 6 an den Nationalrat und an die Bundesregierung durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist diese Bestimmung auch von dieser Bundesministerin oder diesem Bundesminister zu vollziehen.